



Bestehende GGf-Versorgung überprüfen und optimieren

Bilanzsicherungsanalyse für die Gesellschafter- Geschäftsführer-Versorgung (GGf-Versorgung)



Die GGf-Versorgung: Kontinuierliche Kontrolle notwendig

Alle Formen der betrieblichen Altersversorgung (bAv) unterliegen einer ständigen Veränderung durch den Gesetzgeber und der Rechtsprechung, Ein bestehendes Versorgungswerk kann nicht unkontrolliert über Jahrzehnte fortgeführt werden.

Besonders gilt dieses für die GGf-Versorgung, weil die Finanzverwaltung immer wieder neue Vorschriften ersinnt, um zu verhindern, dass ein GGf sich aus seiner Funktion als Gesellschafter einen Vorteil verschafft, den ein nicht beteiligter Geschäftsführer nicht erhalten würde.

Das ist die gesetzliche Definition der verdeckten Gewinnausschüttung (vGa), die steuerlich besonders nachteilig ist. Die Vorteile müssen beim GGf versteuert werden, können beim Unternehmen aber nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Es gibt aber auch noch andere Veränderungen aus der Gesetzgebung und der Rechtsprechung, die eine kontinuierliche Beobachtung gerade der GGf-Versorgung nötig machen. Diese laufende Überprüfung wird nicht durch das versicherungsmathematische Gutachten geboten, bei dem nur die Pensionsrückstellungen berechnet werden.

Mit der

Die betriebliche Altersversorgung (bAv) für Gesellschafter Geschäftsführer (GGf) einer GmbH – oder für einen AG-Vorstand (GGf-Versorgung) – wurde in der Vergangenheit oft über eine rückgedeckte Pensionszusage eingerichtet. Die Zusage wird dabei im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten festgelegt, ohne die gesamte Versorgungssituation des GGf zu betrachten.

Gerade wegen des neuen Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) wird oft empfohlen, die Pensionszusage aufzugeben oder durch einen Pensionsfonds oder eine Unterstützungskasse zu ersetzen.

Ob dieses wirklich die richtige Entscheidung ist, bedarf einer sorgfältigen Prüfung. Die Bilanzsicherungsanalyse des Bundes-Versorgungswerk untersucht die verschiedenen Möglichkeiten, die für die Fortführung der Altersversorgung bestehen und sie liefert so eine **fundierte Entscheidungsgrundlage**.

Das neue Scheidungsrecht

Im ersten Moment fragen Sie sich bestimmt, was das Scheidungsrecht mit Ihrer Pensionszusage zu tun hat. Leider mehr als uns allen lieb sein kann.

Bis 2009 galt im Versorgungsausgleich, dass alle Versorgungsansprüche der beiden Partner aufaddiert wurden und der Partner mit den höheren Ansprüchen dem Partner mit dem geringeren Anwartschaften etwas von seinen Ansprüchen abgeben musste. Dieser Ausgleich erfolgte dann üblicherweise über das Konto bei der gesetzlichen Rentenversicherung.

Das war nicht immer eine korrekte Lösung, weil dabei auch oft Äpfel mit Birnen - statische und dynamische Renten - nicht nur verglichen sondern auch zusammengemittelt wurden.

Seit 2009 wird jeder einzelne Versorgungsanspruch aufgeteilt. Nach einer Scheidung kann man dann zwar getrennt sein, eine Verbindung gibt es aber noch über Versorgungsansprüche, die der geschiedene Ehepartner an Ihre Firma hat. Das bezieht sich nicht nur auf die Hinterbliebenenrente sondern gilt auch für Alters- und ggf. Invalidenrente. Dadurch entsteht Handlungsbedarf.



Das BilMoG und die Folgen

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) bringt gerade für die Rückstellungsberechnung der Handelsbilanz erhebliche Veränderungen. Es kursieren Horrorszenarien, nach denen viele tausend GmbH's in die Insolvenz rutschen werden, weil sie ihrem GGf eine Pensionszusage erteilt haben.

Wir halten das für unverantwortliche Übertreibungen von „Beratern“, die mit der Angst und Unwissenheit ihrer Kunden Geschäfte machen wollen.

Durch das BilMoG sind zwei Rückstellungsberechnungen nötig, weil die Veränderungen des BilMoG nicht ins Steuerrecht übernommen werden.

Die Pensionsrückstellungen können zukünftig in der Handelsbilanz auch deutlich höher ausfallen als nach den bisherigen Bilanzierungsregeln aus dem Steuergesetz. Diese waren aus Angst vor Steuer ausfällen schon seit Jahrzehnten zu niedrig.

Es gibt im BilMoG aber auch Entlastungen für Firmen. Zukünftig können Rückstellungen in der Handelsbilanz mit Vermögenswerten für die Altersversorgung (plan-assets) verrechnet werden. Das verbessert die Kennzahlen für Ratings.

Das geht über verpfändete Rückdeckungsversicherungen oder über Treuhandmodelle (CTA-Modelle), die der Firma weitere Vorteile bieten.

Bilanzsicherungsanalyse die Versorgung für

Lücken in der Rückdeckungsversicherung

Oft entsprechen bei Rückdeckungsmodellen die zu erwartenden Versicherungsleistungen dem „Heubeck-Barwert“, dem steuerlich anerkannten Wert der Pensionsrückstellungen. Dieser Betrag reicht jedoch nicht mehr aus, um die Renten tatsächlich aus einer Rückdeckungsversicherung bezahlen zu können. Dafür ist der „Versicherungs-Barwert“ nötig, also der Kapitalbetrag, den eine Versicherung benötigt, um daraus lebenslange Renten zahlen zu können.

In der Zwischenzeit hat sich die Lebenserwartung der Menschen erhöht und die ursprünglich angenommene „Verzinsung“ der Versicherung wird nicht mehr erreicht. Der „Heubeck-Barwert“ ist angehoben, die zu erwartenden Versicherungsleistungen sind teilweise deutlich abgesunken.

Es droht eine erhebliche Deckungslücke!

Im Rahmen der Bilanzsicherungsanalyse berechnen wir diese Deckungslücken. Wir vergleichen die heute zu erwartenden Leistungen aus dem Rückdeckungsmodell mit den Heubeck- bzw. den Versiche-

rungs-Barwerten als Zielgrößen.

Der Heubeck-Barwert sollte erreicht werden, wenn die Pensionszusage bei Rentenbeginn steuerneutral abgefunden werden soll. Der Versicherungsbarwert ist das Ziel, wenn die Renten wirklich von einer Versicherung gezahlt werden sollen.

Wir berechnen Vorschläge, wie diese Lücken geschlossen werden können. Neben Versicherungslösungen können wir auch Möglichkeiten mit offenen und geschlossenen Fonds berechnen, die Ihnen zusätzliche Möglichkeiten eröffnen.



Pensionszusage anpassen; Deckungslücken schließen

Die „Flucht“ aus der Pensionszusage ist nicht immer die beste Lösung. Deshalb unterbreiten wir Lösungen für die Fortführung der Zusage. Dazu machen wir Vorschläge, wie der Text der Zusage so anzupassen ist, dass er dem aktuellen Stand der Dinge entspricht. Das ist oft dringend notwendig, weil sich in Zusagen noch Formulierungen finden, die zu einer Auflösung der Rückstellungen führen können.

Wir machen aber auch Vorschläge für eine Optimierung der Zusage, um einen besseren Insolvenzschutz durch ein CTA-Modell zu bieten, oder um durch einen Verzicht auf Vorbehalte die Insolvenzsicherheit insgesamt zu verbessern.

Diese Leistung erbringen wir als angepasste Mustervorschläge, die Sie mit Ihrem Anwalt endgültig rechtsverbindlich ausformulieren. Oder unsere Anwältin spricht die endgültige Version der Pensionszusage mit Ihnen, Ihrem Anwalt und Steuerberater ab. Sie erhalten dann von uns unserer Anwältin eine unterschriftsreife Pensionszusage.

Zur Schließung der Deckungslücke erhalten Sie ebenfalls umsetzbare und bezahlbare Lösungsvorschläge, mit denen Sie die von Ihnen vorgegebenen Ziele erreichen können.

Weg mit der Zusage; Verzicht oder Abfindung

Soll die Zusage nicht fortgeführt werden, besteht die Möglichkeit eines Verzichtes, der Abfindung oder des Einfrierens auf den verdienten Anspruch.

Der **Verzicht** auf eine Zusage ist meistens nicht empfehlenswert. Laut Finanzverwaltung würde ein nicht beteiligter Geschäftsführer nicht auf eine Zusage verzichten. Deswegen „bestraft“ sie den Verzicht eines beherrschenden GGf mit einer sehr hohen Steuerbelastung. Interessanter erscheint das **Einfrieren** der Zusage auf bisher erdiente Ansprüche. Allerdings ist hier die steuerliche Ein Verzicht ist auch einfach möglich, wenn die Zusage wegen der schlechten wirtschaftlichen Lage der GmbH nicht mehr „werthaltig“ ist. Dann wird der GGf steuerlich nicht berührt und die Rückstellungen werden in der GmbH Gewinn erhöhend aufgelöst.

Lässt sich der GGf die Zusage abfinden, ist das relativ unproblematisch, da der GGf nicht den Einschränkungen des Betriebsrentengesetzes unterliegt. Die Rückstellungen sind aufzulösen, die Abfindung ist bei der Firma eine Betriebsausgabe und vom GGf privat zu versteuern. Allerdings muss der Abfindungswert korrekt berechnet werden und es darf nicht nur einfach die Rückdeckungsversicherung übertragen werden.

Gesellschafter-Geschäftsführer optimal gestalten.

Übertragung auf Pensionsfonds und/oder U-Kasse

In vielen Fällen möchte der GGf die Pensionszusage nicht weiterführen, aber auch nicht auf die Zusage verzichten oder sie sich abfinden lassen. Grundsätzlich soll eine betriebliche Altersversorgung bestehen bleiben.

Dann bietet sich ein Wechsel des Durchführungsweges an. Um eine Berührung der Handelsbilanz zu vermeiden und trotzdem eine bedarfsgerechte bAv zu erhalten, kann sich der Wechsel auf eine rückgedeckte U-Kasse empfehlen. Dabei dürfen die Rückstellungen nicht sofort vollständig aufgelöst werden. Die Differenz zwischen dem Rückstellungswert und dem Vermögenswert in der U-Kasse ist im Anhang zur Handelsbilanz auszuweisen. Diese Lösung ist auch in Zukunft weiter möglich und sie empfiehlt sich, wenn langfristig mit laufenden Beiträgen der Wechsel des Durchführungsweges angestrebt wird.

Wird gewünscht, die Rückstellungen möglichst kurzfristig in der Handelsbilanz aufzulösen, bietet sich dafür die neue Möglichkeit der Übertragung auf einen Pensionsfonds an. Dieser Weg wird durch den § 3 Nr. 66 EStG steuerrechtlich begleitet.

Wird der erdiente Anspruch der Zusage (past-service) auf den Pensionsfonds übertragen, so können die Rückstellungen aufgelöst werden und der an den Pensionsfonds zu zahlende Einmalbeitrag bis zur Höhe der bestehenden Rückstellungen als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

Allerdings ist der an den Pensionsfonds zu zahlende Betrag immer höher als die steuerlich anerkannte Rückstellung. Er liegt in aller Regel auch erheblich über dem Wert der bestehenden Rückdeckungsversicherung. Das führt dazu, dass im Jahr der Umstellung eine oft nicht ganz kleine Einmalzahlung liquiditätswirksam an den Pensionsfonds abfließt. Der die Rückstellungen übersteigende Teil des Einmalbeitrages kann dann allerdings in den nächsten 10 Jahren steuerlich geltend gemacht werden, ohne dass weitere Zahlungen an den Fonds erfolgen.

Der zukünftig zu erdienende Anteil der Zusage (future-service) wird am besten gegen eine laufende Beitragszahlung auf eine rückgedeckte U-Kasse übertragen.

Das ist eine günstige Kombination zur Übertragung der Pensionszusage auf andere Lösungen der betrieblichen Altersversorgung.

Die Liquidationsversicherung

Oft stellt sich die Entscheidung nach der Handhabung der rückgedeckten Pensionszusage erst zum Zeitpunkt des Renteneintritts.

Der GGf hat das Pensionsalter erreicht, die Erben wollen die GmbH nicht fortführen und es findet sich auch kein Käufer, der das Unternehmen - gleichgültig ob mit oder ohne Pensionszusage - übernehmen möchte. Es gibt die Möglichkeit, die GmbH als „Rentner-GmbH“ fortzuführen. Wichtig ist dabei jedoch, dass die Bilanz zumindest ausgeglichen ist, also auf der Aktivseite mindestens so viele Vermögenswerte vorhanden sind, wie auf der Passivseite Rückstellungen gebucht wurden. Dabei sind die erhöhten Rückstellungen nach dem BilMoG zu beachten.

Wird die Fortführung der GmbH nicht gewünscht, weil diese ja auch noch mit Kosten für die Erstellung des Jahresabschlusses verbunden ist, kann die Firma nur geschlossen werden, wenn der Anspruch auf die Zusage „erledigt“ ist. Natürlich kann der GGf auch in diesem Fall auf die Zusage verzichten oder sie sich besser abfinden lassen. Dann entfällt der Anspruch, die Rückstellungen sind aufzulösen. Aber die Abfindung, die bei der Firma als Betriebsausgabe gebucht wird, ist beim GGf privat in voller Höhe als steuerpflichtiges Einkommen zu erfassen. Auch wenn die Fünftelregelung nach § 34 EStG genutzt werden kann, ist die Steuerzahlung doch oft ganz erheblich.

Die Übertragung auf einen Pensionsfonds oder eine U-Kasse scheidet in der Praxis aus, weil das nur bei einem Fortbestehen der Firma möglich ist.

Um die GmbH trotzdem auflösen zu können, ohne dass sofort ein voll steuerpflichtiger Zufluss beim GGf eintritt wurde das Instrument der „Liquidationsversicherung“ geschaffen.

Die GmbH schließt mit einer Versicherungsgesellschaft oder einer Pensionskasse einen Vertrag ab, bei der der neue Leistungsträger in alle Rechte und Pflichten der Zusage eintritt. Die Einzahlung kann einschließlich notwendiger Verwaltungsgebühren nach § 3 Nr. 65 EStG als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

Das Versicherungsunternehmen oder die U-Kasse übernimmt die Verpflichtungen aus der Zusage und führt auch die „Gehaltsabrechnung“ inklusive der Abführung der Lohnsteuer durch. Die Leistungen aus der Liquidationsversicherung - werden anders als sonst bei einer Direktversicherung oder Pensionskasse - nach § 19 EStG als „Arbeitslohn für ehemals geleistete Dienste“ besteuert.

Die steuerliche Behandlung ändert sich für den GGf nicht gegenüber der Auszahlung einer Rente aus einer Pensionszusage.

Um eine solche Lösung finanzieren zu können, ist es wichtig, dass die Zusage in ausreichendem Umfang rückgedeckt wurde.



Die Beratung macht den Unterschied

Das Bundes-Versorgungs-Werk e.V. bietet mit der **Bilanzsicherungsanalyse** nicht eine fertige Lösung, die an GGf und deren Firmen verkauft wird. Es handelt sich um ein System mit verschiedenen Bausteinen, die im Übrigen auch als Bausteine einzeln abgerechnet werden.

Im ersten Schritt machen wir eine Bestandsaufnahme bezüglich der bestehenden Zusage und des vorhandenen Rückdeckungsmodells.

Ob wir danach Vorschläge für eine Beibehaltung der Zusage mit Überprüfung des Zusagetextes und Vorschlägen zum Schließen der Deckungslücke unterbreiten, bestimmen Sie. Wollen Sie die Zusage auf keinen Fall in der bisherigen Form fortführen wollen, dann müssen wir den Text der Zusage auch gar nicht unbedingt prüfen.

Wir unterbreiten dann nur die von Ihnen gewünschten Vorschläge für

- einen Verzicht,
- eine Abfindung,
- eine Übertragung auf Pensionsfonds und/oder U-Kasse
- oder den Abschluss einer Liquidationsversicherung

Wichtig ist uns, dass wir zusammen mit Ihnen, Ihrem Versicherungsmakler, Ihrem Anwalt und Ihrem Steuerberater die Lösung entwickeln, die Ihren Wünschen entspricht.

Das ist die **Bilanzsicherungsanalyse**.



Ihr Berater

Hans-Dieter Stubben
(Dipl. Volkswirt)

Hans-Dieter Stubben ist ein sehr erfahrener Berater, der seit 1980 im Bereich der betrieblichen Altersversorgung tätig ist. Er hat lange Jahre für eines der führenden Unternehmen der Versicherungswirtschaft mit dem Schwerpunkt „Betriebliche Altersversorgung“ gearbeitet. Seit über 12 Jahren ist er selber als Gesellschafter-Geschäftsführer tätig.

Herr Stubben baut als Präsident des Bundes-Versorgungs-Werk der Wirtschaft und der Selbständigen e.V. ein Netzwerk qualifizierter Berater für alle Formen der Altersversorgung auf.

Im Jahr 2008 ist er für die Entwicklung der Beratungssoftware „Integrierte Versorgungsberatung“ ausgezeichnet worden. Diese Software, die zusammen mit der Suretec GmbH entwickelt wurde basiert auf dem Rechenwerk der Suretec GmbH, das vom TÜV zertifiziert wurde. Im gleichen Jahr wurde er für seine guten Beratungskennnisse - Schwerpunkt GGf-Versorgung - als nur einer von drei Maklern bundesweit ausgezeichnet. 2009 erhielt er als erster Makler einen Gold-Award für seine Beratungsqualität.

Sie erreichen Herrn Stubben über die rechts genannten Daten des Bundes-Versorgungs-Werk e.V.

Wenn Sie ihm direkt eine E-Mail senden wollen, geht das über:

dieter.stubben@bundesversorgungswerk.de

Bundes-Versorgungs-Werk der Wirtschaft und der Selbständigen e.V.

Am Sandtorkai 4/5
20457 Hamburg

Tel: 040 36 90 550
Fax: 040 36 90 55 60

E-Mail:
info@bundesversorgungswerk.de
Homepage:
[http:// www.bundesversorgungswerk.de](http://www.bundesversorgungswerk.de)

Sitz des Vereins Hamburg
Eingetragen im Vereinsregister
Amtsgericht Hamburg VR 17290

**BUNDES-VERSORGUNGS-WERK**
der Wirtschaft und der Selbständigen e.V.